OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551817/4/BZ/JoS

Datum:
Linz, 24. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des W.P., vertreten durch die L. Rechtsanwalts GmbH, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 31. März 2020, GZ: BHKIWA-2019-507001/16-RU, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung (zur Anpassung an den Stand der Technik) einer Wasserversorgungsanlage und Festsetzung eines Schutzgebietes (mitbeteiligte Partei: Wassergenossenschaft L.) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. März 2020, GZ: BHKIWA-2019-507001/16-RU, wurde dem Antrag der Wassergenossenschaft L. (in der Folge: mitbeteiligte Partei) vom 5. November 2019 stattgeben und dieser die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus zwei Quellen (Q1 und Q2) auf dem Grundstück Nr. x/2, KG M., Marktgemeinde P., sowie zur Anpassung ihrer Wasserversorgungsanlage (Wasserbuch-Postzahl: x) an den Stand der Technik durch Neufassung der Quellen Q1 und Q2 sowie zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Quellsammelschächten, eines Tiefbehälters mit UV-Desinfektionsanlage und Drucksteigerungsanlage auf dem Grundstück Nr. x/2 und der dafür erforderlichen Anlagen unter Einhaltung mehrerer Nebenbestimmungen und Auflagen befristet für die Dauer bis 31. Dezember 2110 erteilt (Spruchpunkt I.). Weiters enthält Spruchpunkt II. die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten der mitbeteiligten Partei und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke (§ 63 lit. b) WRG 1959). Im Spruchpunkt III. wurde zum Schutz der gegenständlichen Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage vor Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Quellen Q1 und Q2 auf bezeichnetem Grundstück ein näher beschriebenes Schutzgebiet festgesetzt. Schließlich wurden im Verwaltungsverfahren erhobene privatrechtliche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg verwiesen (Spruchpunkt IV.) und der mitbeteiligten Partei Verfahrenskosten vorgeschrieben (Spruchpunkt V.).

I.2. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 31. März 2020 erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Schriftsatz vom 21. April 2020 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Zusammengefasst wird vom Bf vorgebracht, er sei im behördlichen Verfahren lediglich als Beteiligter behandelt worden. Er sei jedoch Mitglied der mitbeteiligten Partei und daher Partei dieses Verfahrens. Dies bewirke eine Verletzung von Verfahrensvorschriften. Der Bf ortet ferner eine Rechtsverletzung dahingehend, dass der Konsens der bisherigen Bewilligung der Wasserversorgungsanlage mit Bescheid der Oö. Landeshauptmannschaft vom 20. Juni 1946 eine Nutz-, nicht aber eine Trinkwassernutzung erfasse. Aus einem näher bezeichneten Übereinkommen sowie der Satzung der mitbeteiligten Partei sei weiters abzuleiten, dass im Einklang mit dem Wasserrechtsbescheid vom 20. Juni 1946 eine Lieferverpflichtung für normales Haus- und Wirtschaftswasser bislang bestanden habe. Mit den nunmehrigen Anpassungen bzw. dem nunmehr angefochtenen Bescheid könne die mitbeteiligte Partei die gegenüber dem Bf eingegangene Verpflichtung

(Erbringung von Nutzwasser zu angemessenem Preis) nicht mehr erfüllen; diesbezüglich beharrt der Bf auf die Einhaltung getroffener Vereinbarungen. Auch würde die mitbeteiligte Partei bereits vor Rechtskraft des Bescheides vom 31. März 2020 dem Bf einen Trinkwasserpreis pro m^3 verrechnen, obwohl der Bf Nutzwasser beziehe. Abermals unter Verweis auf eine privatrechtliche Übereinkunft und die Satzung der mitbeteiligten Partei meint der Bf zusammenfassend, dass die mitbeteiligte Partei den Nutzwasserbedarf des Bf künftig nicht mehr decken könne und gegen die ihr obliegenden Verpflichtungen verstoßen würde.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 19. Mai 2020 die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem erkennenden Gericht zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde mit E-Mail vom 19. August 2020 ergänzende Unterlagen zum gegenständlichen Verfahren (Bescheid der Oö. Landeshauptmannschaft vom 20.6.1946, Bescheid vom 18.6.1994, Satzungen 1964, Übereinkommen vom 1.3.1951 und Grundbuchsauszug EZ 55, KG M. vom 5.9.2019).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie durch Einschau in die ergänzend beigebrachten Unterlagen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

II.1. Nachstehender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t steht fest:

Die Wasserbuch-Evidenz weist für die mitbeteiligte Partei die Wasserberechtigung zur Speisung aus Grundwasser für ihre Wasserversorgungsanlage im Bereich des „L. Brunnens“ im örtlich näher bezeichneten Grundstücks- und Koordinatenbereich in der Marktgemeinde P., KG M., zum Zwecke der Nutzwasserversorgung mit Bescheid der Oö. Landeshauptmannschaft vom 20. Juni 1946 (GZ: II Wa-70/7-1946) aus [Wasserbuch-Postzahl x].

Beim vom Bf ins Treffen geführten (Nutz-) Wasserbezugsrecht handelt es sich um keine grundbücherlich eingetragene Dienstbarkeit [Grundbuchstand zu EZ x und y bzw. zuvor Gst. Nr. x, KG x M.].

Mit Antrag der mitbeteiligten Partei vom 5. November 2019 wurde unter Beifügung von Projektunterlagen (Technischer Bericht, verschiedene Pläne) für die bislang bestehende Nutzwasseranlage die Anpassung als Trinkwasserversorgungsanlage

an den Stand der Technik und damit um die diesbezügliche wasserrechtliche Bewilligung ersucht. Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen die Fassung von zwei Quellsammelsträngen, die Errichtung eines Tiefbehälters, von zwei Quellsammelschächten sowie von Wasserleitungssträngen. Eine bestehende UV-Anlage soll in den neuen Tiefbehälter eingebaut werden. Bereits bestehende Wasserleitungen sollen nachträglich bewilligt werden. Im Projekt ist ein näher bezeichneter (Gesamt-) Entnahmekonsens enthalten, welcher künftig das gesamte Versorgungsgebiet der mitbeteiligten Partei mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität, Menge und mit entsprechendem Druck versorgen soll [ON 1, Behördenakt, bzw. Projektunterlagen].

Der Bf hat mit Schreiben vom 18. Februar 2020 als Mitglied der mitbeteiligten Partei die belangte Behörde ersucht, zur bereits anberaumten mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2020 ihm - zuhanden seiner Rechtsvertretung - die Ladung bzw. Kundmachung zu übermitteln. Die belangte Behörde kam diesem Ersuchen am 19. Februar 2020 nach und übermittelte an diesem Tag per E-Mail der Rechtsvertretung des Bf die Kundmachung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung für das gegenständliche Projektgenehmigungsverfahren [ON 11 und 12, Behördenakt].

Die Kundmachung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2020 enthielt unter anderem folgenden Wortlaut [ON 9 bzw. ON 12, Behördenakt]:

„Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre [sic!] Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. [...]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf nahm persönlich an der von der belangten Behörde abgehaltenen mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2020 teil und hat folgende Stellungnahmen zu Protokoll gegeben [Verhandlungsschrift S. 4 und S. 25 = ON 15, Behördenakt]:

„1. Stellungnahme des W.P.:

- Warum mehrere Mitglieder der WG L. keine schriftliche Einladung bekommen haben.
- Wie die WG L. und der Projektant mir mit diesem Plan bzw. Projekt mein Recht Nutzwasser zu beziehen nicht gewährleistet werden kann.
- Wie die WG L. für den zukünftigen Wasserverbrauch mit den 2 Quellen nicht garantiert werden kann, wobei in den letzten 2 Jahren das Wasser anscheinend zu wenig gewesen ist. Dazu lege ich ein Foto vom 29.12.2019 vor.
- Ich muss feststellen, dass die Aussage des Projektanten, dass der Brunnen nicht dem Stand der Technik entspricht nicht richtig ist und daher in den nächsten 20 Jahre erforderlich ist.

- Ich stelle fest, dass bei der Planung mein Vertrag, Nutzwasser zu beziehen von der WG L. um Nutzwasserpreis und offensichtlich der Vertrag nicht zur Kenntnis genommen wird von dem Nutzwassergenossenschaftsausschuss + Behörden, die bereits vor 2 Jahre aufmerksam gemacht wurde und ich auf Einhaltung des Vertrages bestehe.

Ich stelle fest, dass die Wassermessung die Schüttung der 2 Quellen durch die WG selbst durchgeführt wurde und die Wassermenge bei schlechter Schüttung in Zukunft nicht gewährleistet werden kann, da ich in Zukunft wieder mehr Wasser benötigen werden, da ich das Recht habe unbegrenzt Nutzwasser zu beziehen.
Weiters stelle ich fest es wurde kein Nutzwasserpreis von der Nutzwassergenossenschaft vorgestellt. Weiters lege ich fest, dass ich mitten unter Verhandlung aufgefordert wurde, meine Stellungnahme unverzüglich zu unterschreiben. Weiters bin ich gegen eine Veränderung der Nutzwassergenossenschaft mit Trinkwasserqualität, da es Satzung und bescheidmäßig es nur eine Nutzwasseranlage ist und die Nutzwasserbezieher um ihr Recht gebracht werden.
Ich W.P. werde nicht Mitglied der geplanten Trinkwassergenossenschaft und übernehme keine Kosten der geplanten Trinkwassergenossenschaft. Dies mehrmals der Genossenschaft und der Wasserrechtsbehörde bekannt gegeben wurde.

[...]

C. Stellungnahme des W.P.:

Weiters wird festgestellt, dass der Brunnen, Quelle, die meiste Wasserschüttung der Wassergenossenschaft aufweist und bei der Verhandlung nicht verhandelt wurde im Projekt der ursprünglich der Wasserversorgung der Genossenschaft war.
Weiters stelle ich fest, dass die Aussage des Projektanten, dass der Brunnen nicht erhaltungswürdig sei, der vor 4 Jahren ca. saniert wurde von der Fa. S. und Stand der Technik erfüllt."

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 31. März 2020 wurde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung für das in Rede stehende Projekt zur Entnahme von Wasser aus zwei Quellen auf dem Grundstück Nr. x/2, KG M., sowie zur Anpassung ihrer Wasserversorgungsanlage an den Stand der Technik durch Neufassung der Quellen Q1 und Q2 sowie zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Quellsammelschächten, eines Tiefbehälters mit UV-Desinfektionsanlage und Drucksteigerungsanlage und der dafür erforderlichen Anlagen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen und Auflagen befristet für die Dauer bis 31. Dezember 2110 sowie unter Festsetzung eines Schutzgebietes erteilt. Der Bf wurde mit seinen Einwendungen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

II.2. Der festgestellte - entscheidungswesentliche - Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie aus der Einsicht in das Wasserbuch und in das Grundbuch. Die Feststellungen im Einzelnen ergeben sich vollständig aus den jeweils in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Die einzelnen Sachverhaltselemente sind

weiters unbestritten und erscheinen dem erkennenden Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Zurückweisungsentscheidung rechtlich zu beurteilen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Nach Abs. 2 leg.cit. sind als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Rechtmäßig geübte Wassernutzungen iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind über den bloßen Gemeingebrauch hinausgehende, durch das WRG 1959 aufrechterhaltene (§ 142 WRG 1959) oder durch einen Bewilligungsbescheid eingeräumte Wasserbenutzungsrechte (vgl. VwGH 29.3.2007, 2003/07/0148; 14.12.1993, 93/07/0091 mwH). Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 sind etwa Wasserbenutzungsrechte, die auf Grundlage einer grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit bestehen. Bloß obligatorische Nutzungstitel können nicht als Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 gelten (siehe bzgl. die Abgrenzung zur bloß obligatorischen Nutzungsbefugnis z.B. VwGH 23.4.2014, 2013/07/0301; 23.11.2000, 2000/07/0059; 8.4.1997, 96/07/0195; 15.1.1998, 97/07/0212). Grundeigentum iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 umfasst sowohl das Eigentum an Grund und Boden als auch die - etwa mangels Superädifikats oder Baurechts - mit dem Grundeigentum verbundenen, nicht sonderrechtsfähigen Anlagen und Baulichkeiten. Das „Eigentum“ ist dabei nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. § 12 Abs. 2 WRG 1959 schützt nicht das Eigentum schlechthin, sondern nur das Grundeigentum (VwGH 24.11.2005, 2005/07/0102), und auch dieses nur hinsichtlich bestimmter Aspekte und nur gegen im Projekt vorgesehene substanzielle Eingriffe (VwGH 16.3.1978, 1499/77; 25.4.2002, 2001/07/0161). Als Beeinträchtigung des Grundeigentums gilt nur ein projektgemäß vorgesehener Eingriff in die Substanz des Grundeigentums (zum Ganzen siehe auch *Bachler,* in Oberleitner/Berger, WRG-ON[4.00] § 12 Rz 7 ff [Stand 15.7.2018, rdb.at]).

Die Bestimmung des § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) besagt, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung oder während dieser Einwendungen erhebt. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegen dem § 42 AVG entsprechende Einwendungen nur dann vor, wenn die Partei die Verletzung subjektiver Rechte geltend macht. Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht, d.h. die

Geltendmachung der Verletzung eines konkreten subjektiven Rechts, immanent (vgl. VwGH 19.12.1996, 93/06/0255, mwN).

III.2. Die Ladung bzw. Kundmachung, mit der in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit für 27. Februar 2020 eine mündliche Wasserrechtsverhandlung anberaumt wurde, wurde dem Bf rechtzeitig zu Handen der Rechtsvertretung per E-Mail zugestellt. In der Kundmachung wurde auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG ausdrücklich hingewiesen. Der Bf ist zur von der belangten Behörde abgehaltenen mündlichen Verhandlung am 27. Februar 2020 erschienen und gab eine Stellungnahme zu Protokoll.

Der Bf erhob jedoch keine Einwendungen im Sinne der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Zusammengefasst thematisierte der Bf mit seinem Vorbringen im Behördenverfahren den auf einer zivilrechtlichen Übereinkunft beruhenden Wasserbezug von der mitbeteiligten Partei und meldet in diesem Zusammenhang Bedenken dahingehend an, dass durch die nunmehr projektierte Anlage seiner vertraglichen Zusicherung über den Nutzwasserbezug von der mitbeteiligten Partei (v.a. quantitativ) nicht mehr nachgekommen werden könne. Auch würde die bisherige Anlage - insb. wegen vor rund vier Jahren erfolgter - Sanierungsmaßnahmen (noch) dem Stand der Technik entsprechen und stellt der Bf damit das gegenständliche Projekt als solches in Frage bzw. tritt der Bf vielmehr für die Erhaltung/den Bestand der bisherigen Anlage ein. Zudem wurden vom Bf genossenschaftsinterne Belange (Satzung, Mitgliedschaft seiner Person, Kosten) vorgebracht, die nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens bzw. des angefochtenen Bescheides sind.

Wie festgestellt, genießt der Bf im Zusammenhang mit seinem (Nutzwasser-) Bezugsrecht keine grundbücherlich eingetragene Dienstbarkeit. Damit handelt es sich bei der vom Bf erörterten Übereinkunft bzw. vertraglichen Vereinbarung mit der mitbeteiligten Partei lediglich um einen obligatorischen Nutzungstitel, der nicht als Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 iVm § 12 WRG 1959 im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren geltend gemacht werden kann, sondern dem allenfalls zivilrechtliche Bedeutung beizumessen ist. Der Bf lässt mit seinem Vorbringen im Behördenverfahren auch andere subjektiv-öffentliche Einwendungen in Bezug auf die gegenständliche Bewilligung und damit die Geltendmachung von Rechtsverletzungen iSd § 12 WRG 1959 vermissen. So bezieht sich der Bf etwa nicht auf rechtmäßig geübte Wassernutzungen iSd oben zitierten Rechtsprechung (z.B. auf ein in einem Bewilligungsbescheid eingeräumtes Wasserbenutzungsrecht) oder auf eine (substanzielle) Beeinträchtigung seines Grundeigentums.

Der Bf spricht folglich alleine bereits im Behördenverfahren keine im öffentlichen Recht bzw. WRG 1959 wurzelnde subjektiv-öffentliche Rechte bzw. Verletzungen bestehender Rechte (§ 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959) durch das verfahrensgegenständlich genehmigte Projekt an. Vielmehr thematisiert der Bf die Einhaltung einer

- bloß obligatorisch wirkenden - privatrechtlichen Verständigung (Übereinkunft) iVm genossenschaftsinternen Abmachungen. Letztere sind auch nicht Spruchbestandteil des angefochtenen Bescheides und damit auch nicht Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens. Der belangten Behörde ist somit nicht entgegenzutreten, wenn sie den Bf mit seinem Vorbringen auf den Zivilrechtsweg verweist.

Die Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen aus der vom Bf ins Treffen geführten privatrechtlichen Übereinkunft mit der mitbeteiligten Partei schlägt aus den oben erörterten Gründen (bloß obligatorischer Nutzungstitel) im gegenständlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren nicht durch. Diesbezüglich ist auf eine allfällige Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit zu verweisen.

Der Bf hat es daher verfahrensgegenständlich zusammengefasst verabsäumt, rechtzeitig eine Verletzung konkreter subjektiver Rechte bzw. fremder Rechte im Sinne des § 12 WRG 1959 darzutun, weshalb Präklusion eingetreten ist. Daran vermag auch das Beschwerdevorbringen nichts zu ändern, da die bereits eingetretene Präklusion dadurch nicht wieder wegfällt (siehe auch *Hengstschläger/Leeb,* AVG^2 § 42 Rz 37 [Stand 1. Jänner 2014, rdb.at]).

Vor dem Hintergrund der soeben ausgeführten rechtlichen Beurteilung und der eingetretenen Präklusion konnte der Bf keine zulässige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben, sodass diese gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen war und sich ein näheres Eingehen auf die übrigen vom Bf vorgetragenen Argumente (etwa die behauptete Verletzung von Verfahrensvorschriften, Trinkwasserpreisverrechnung) erübrigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Einwendungen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie zum Präklusionseintritt ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner